

Schlußberathung in eine zukünftige Plenarsitzung zu verweisen.

Zur Begründung gestatte ich mir Folgendes anzuführen. Mein Antrag verkennt keineswegs die Bedeutung des durch das Dekret zur weiteren Berathung vorgelegten Entwurfes eines Enteignungsgesetzes für das Königreich Sachsen. Der Entwurf gehört nach meiner Meinung zu den wichtigsten Gesetzesvorlagen, die in den letzten Jahren der Ständeversammlung zur Erledigung vorgelegt worden sind.

(Sehr richtig!)

Er enthält die Kodifikation des in Sachsen geltenden Enteignungsrechtes, das sich bisher auf die verschiedensten Rechtsquellen gestützt hat. Schon die Zusammenstellung der materiellen Grundlagen des Enteignungsrechtes und die einheitliche Ordnung des Enteignungsverfahrens bedeutet nach meiner Meinung einen Fortschritt. Der Entwurf selbst ist von allen Seiten bei den früheren Berathungen als durchaus gelungen bezeichnet worden. Er steht vollständig auf dem Standpunkte der modernen Theorien des Enteignungsrechtes, genügt aber auch allen Anforderungen, die die Praxis an ein so wichtiges Recht zu stellen hat. Es ist weiter hervorzuheben und ist auch allgemein anerkannt worden, daß bei Aufstellung des Gesetzentwurfes nicht der rein fiskalische Standpunkt eingenommen worden ist — bei der Enteignung steht in der Regel auf der einen Seite der Staat als Enteigner, derselbe Staat, der das Enteignungsgesetz aufstellt —, sondern daß auch die Rechte der Enteigneten, soweit es möglich war, in jeder Weise gewahrt worden sind.

Die weiteren Vorzüge des Entwurfes, insbesondere die neuen und werthvollen Bestimmungen über die Wahrung der Ansprüche der sog. Nebenberechtigten u. u., Ihnen hier näher anzuführen, erscheint überflüssig. Sie finden das Weitere in der Drucksache Nr. 1, welche den Bericht der Zwischendeputation der hohen Kammer enthält.

Wenn nun aber trotzdem die sofortige Verweisung der Vorlage zur Schlußberathung in eine künftige Plenarsitzung von mir vorgeschlagen wird, so ergibt sich die Berechtigung dieses Antrages aus der Vorgeschichte des Entwurfes. Der Entwurf ist bereits dem Landtage 1899/1900 zugegangen und wurde damals der Gesetzgebungsdeputation überwiesen. Der ungemein umfangreiche Stoff, den der Entwurf enthielt, ließ aber die Durchberathung in dieser Deputation bei der vorgerückten Zeit und bei der Masse Arbeit, die die gedachte Deputation im letzten Landtage zu bewältigen hatte, nicht

räthlich erscheinen. Es wurde deshalb der Entwurf an eine Zwischendeputation verwiesen. In einer langen Reihe von Sitzungen hat sich diese Zwischendeputation mit dem Entwurfe beschäftigt und ist dazu gekommen, Ihnen einen vollständig abgeänderten Entwurf, wie er in der Drucksache Nr. 1 dem ursprünglichen Entwurfe gegenübergestellt worden ist, vorzulegen. Alles Nähere ersehen Sie ebenfalls aus der Drucksache Nr. 1 und aus dem in dieser Drucksache enthaltenen Berichte. Man kann nun wohl sagen, daß die Zwischendeputation, der übrigens fast sämtliche Juristen der hohen Kammer und Vertreter aller Stände, auch Vertreter der Landwirtschaft, angehört haben, diesen spröden und nicht bloß für den Laien schwierigen Stoff des Enteignungsrechtes eingehend berathen hat. Sie ist dabei zu Abänderungen gekommen, die vollständig die Zustimmung der Regierung gefunden haben, ebenso die Zustimmung der Zwischendeputation der Ersten Kammer. Die Beschlüsse, die die Zwischendeputation der Ersten Kammer gefaßt hat, sind nicht als eigentliche Beschlüsse zu bezeichnen. Die Erste Kammer hat es abgelehnt, durch ihre Zwischendeputation bindende Beschlüsse zu fassen. Allein es ist anzunehmen, daß die Abänderungen, die die Zwischendeputation der Zweiten Kammer zustande gebracht hat, den Beifall der Ersten Kammer finden werden, ebenso wie die Abänderungsvorschläge der Zwischendeputation der Ersten Kammer von der Zwischendeputation der Zweiten Kammer ohne weiteres akzeptirt worden sind.

Jedenfalls hat die Regierung ihre vollständige Zustimmung zu diesem abgeänderten Entwurfe gegeben. Es ist nach meiner unmaßgeblichen Meinung bei diesen Berathungen alles das erreicht worden, auf was zu achten Pflicht der Ständeversammlung ist. Die Deputation hat in erster Linie die Rechte der Enteigneten bei der Berathung fast jedes Paragraphen zu wahren gewußt. Ich glaube, daß beim Studium des Berichtes auch die einzelnen Herren zu dieser Erkenntniß kommen werden.

Sollte nun eine nochmalige Durchberathung vor einer Deputation stattfinden, so würde zuständig nur die Gesetzgebungsdeputation sein. Man muß annehmen, daß eine Berathung vor dieser, deren Mitglieder ja meistens der Zwischendeputation angehört haben, nur zu Wiederholungen, aber nicht zu bedeutsamen Abänderungen führen wird. Etwaige Abänderungsvorschläge, die aus dem Plenum an den Entwurf gestellt werden sollten, lassen sich meines Erachtens sehr gut auch noch bei der Schlußberathung vorbringen und lassen sich eventuell auch noch bei dieser Berathung berücksichtigen.